

Haushaltssatzung des Amtes Flintbek für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 09.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.498.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.498.400 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	0 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.498.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.495.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,00 Stellen.

§ 3

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Von den Steuerkraftzahlen
 - a) der Grundsteuer für die Land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 24,95 %
 - b) der Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) 24,95 %
 - c) der Gewerbesteuer nach Ertrag 24,95 %
 - d) des Anteils der Einkommensteuer 24,95 %
 - e) den Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich 24,95 %
 - f) des Anteils an der Umsatzsteuer 24,95 %
2. von den Schlüsselzuweisungen und Sonderschlüsselzuweisungen 24,95 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsvorsteherin ihre oder der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

§ 5

Für die im Haushaltsplan nach § 20 GemHVO-D gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregeln:

1. Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehrerträge und die dazugehörigen Einzahlungen eines Budgets können für Mehraufwendungen und die dazugehörigen Mehrauszahlungen verwendet werden. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.
4. Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind übertragbar.

Flintbek, den 10.12.2019

Ort, Datum

(Bischof)
Amtsvorsteher

Siegel